Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzgeb. Räthe.

Band I. N. XLI. Bern, 14. Aug. 1799. (27. Thermid. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 7. Aug.

(Fortsetzung.)

Billeter stimmt auch Hubern bei, und wünscht Einladung an das Direktorium, um sich bei den fränk. Behörden gegen diese Art von Bedrückungen zu verwenden.

Suter sagt: ich bin derjenige gewesen, welcher lezthin so viel Ungemach im Kanton Aargau, als nothwendige, traurige Uebel und Folgen des Krieges ansah; ich bin derjenige gewesen, welcher nie zugeben wollte, daß man eine Nation deßwegen barbarisch nenne, weil einzelne Menschen darunter Barbaren sind; ich bin derjenige gewesen, welcher nicht zugeben wollte, daß man so unbestimmt auf eine ganze Armee schimpfte, während dem man bestimmte Thatsachen anführen, und genau diejenigen bezeichnen sollte, welche sich schlecht betragen, damit sie können gehörig bestraft werden; ich bin derjenige gewesen, welcher vor einem Jahr nicht nur einen Distrikt, sondern die Rechte des ganzen helvetischen Volks gegen die Tyranney des Rapinats in Schuz nahm, während dem sich damals kein Repräsentant aus dem Distrikt Brugg geregt hatte; zu einer Zeit, wo das Reden schwerer, mißlicher, und dem helvetischen Volke selbst nüzlicher war, als jezt; ich werde auch immer der nämliche seyn, wenn es darauf ankommt, die Rechte unsres Volks zu schützen, und seine Leiden zu erleichtern. Aber um dieses zu können, muß man nicht nur so in Tag hinein sprechen, sondern genau spezifizierte Thatsachen angeben. Daher danke ich dem Burger Herzog, wenn er solche anzugeben weiß, und bitte ihn immer dieselben geradezu dem Direktorium anzuzeigen, um so mehr, da dasselbe schon öfters bei der fränk. Regierung um Erleichterung angehalten hat.

Rüce stimmt Sutern bei, und glaubt, dieses um so eher thun zu dürfen, da er vor einem Jahr recht laut gegen Rapinat und seine Consorten sprach, und schrieb, und immer seiner Ueberzeugung gemäß sprechen wird, und wenn er auch Galgen und Rad vor sich und hinter sich sieht. Auch ich weiß aus Erfahrung, daß alles dieses unvermeidliche Folgen des Krieges sind, denn ich habe 7 Feldzüge gemacht; in 5 derselben waren wir bei Verbündeten, und nahmen doch zuerst, was uns am nächsten war, und in 2 Feldzügen in Frankreich selbst thaten wir das gleiche im eignen Land; dieß geschah immer, geschieht und wird immer geschehen, so lange Menschen Menschen bleiben; aber freilich soll man nicht nur schreien und klagen, man muß nennen und bestimmen, sonst hilft alles nichts; ohne dieses wurden auch andere aus andern Distrikten, die wirklich gänzlich verheert wurden, klagen. Da wir also leider nichts anders thun können, als klagen und Vorstellungen machen, so stimme ich bei, daß man dieses erneuere, und also die Anzeigen dem Direktorium durch unser Mitglied Herzog mittheilen lasse.

Herzog v. Eff.: Ich erwartete, daß meine Anzeigen so aufgenommen werden, aber doch fühlte ich mich gedrungen, dieselben vorzulegen, weil der Distrikt Brugg auf diese Art zulezt gänzlich zu Grunde gerichtet wird; aber eben weil ich diese Antwort erwartete, habe ich auch auf nichts bestimmtes angetragen, sondern werde die Anzeigen dem Direktorium selbst machen.

Schlumpf: Die Anzeigen gewinnen an Wichtigkeit durch die Stille von der sie herkommen, da wir nun gegen keine solcher Klagen gleichgültig seyn sollen, sondern so viel möglich zu helfen suchen müßen, so stimme ich für Mittheilung der Anzeige an das Direktorium, und Einladung um Hülfe.

Die Anzeigen Herzogs werden dem Direktorium mitgetheilt, mit der Einladung, für Schonung des Volks kräftigst sich zu verwenden.

Suter: Man hat die Versammlung verläumdet, indem man sagte, sie wäre gleichgültig gegen so billige Klagen: Nein, wer wollte so barbarisch seyn? Aber bestimmte Thatsachen und Verweisung an die ächte Behörde foderte man.

Herzog v. Eff.: Niemand hat die Versammlung der Gleichgültigkeit beschuldigt; Suter klage

also nicht über mißverstandene Meynungen. Man erkennt, nicht weiter einmreten zu wollen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Die Trankſteuer ist eine von denjenigen Auflagen, deren Erhebung am meisten Schwierigkeiten gehabt hat, und unter andern diese, daß die Agenten vorgeben, sie kennen nicht alle diejenigen, die in Kraft der Erwerbsfreiheit angefangen haben, Wein und Getränk zu verkaufen.

Das Vollz. Dir. durch dringende Rükſichten und besonders durch den Wunsch geleitet, diesem Mißbrauche vorzubeugen, schlug zu wiederholten malen die Einführung von Patenten vor, und ließ an Sie, BB. Gesezgeber, die Einladung ergehen, sie sollten die Quota des Betrages bestimmen, den für die Ueberlassung solcher Patenten die Detailverkäufer der Getränke zu bezahlen haben.

Ohne Zweifel beschaftigt sich gerade gegenwärtig Ihre Obsorge mit der Entwicklung dieses Vorschlages; da aber das Uebel, auf das Sie hier das Direktorium aufmerksam macht, sehr bedeutend und die Folgen davon mit jedem Tage fühlbarer werden, so wird es nöthig seyn, es in seinem Fortschritte aufzuhalten.

Zu diesem Ende hin ladet Sie das Vollziehungs-Direktorium ein, daß Sie, wo immer möglich, schon in der heutigen Versammlung den Grundsatz der Einführung von Patenten für jeden Getränkverkäufer durch einen Beschluß annehmen, und erkennen, alle diejenigen Kleinhändler, die sich von jezt an, bis zum 24. des laufenden Monats nicht bei der Verwaltungskammer ihres Kantons mit solchen Patenten versehen, würden ohne anders das Recht zu weiterm Verkaufe von nun an verloren haben; vorbehalten, daß in der Folge die Quota der Steuer bestimmt werde, die für diese Art Patenten, so wie für jede andere bezahlt werden soll.

Zugleich ladet Sie das Direktorium ein, daß Sie ungesaumt sich mit der allgemeinen Bearbeitung dieses Gegenstandes beschaftigen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
Mousson.

Bourgeois: Schon 3 mal hat die Commission über die Weinschenken, Gutachten vorgelegt, welche beschlossen wurden; allein der Senat verwarf sie alle; ich fodre Verweisung dieser Bothschaft an die Commission, in der Hoffnung, daß sie nun vielleicht glüklicher seyn werde.

Escher stimmt auch für Verweisung an die Gewerbs Polizei-Commission, bittet aber, daß dann die Commission bestimmt, und ausschliessend bei den Patenten bleibe, und nicht wieder wie bisher Grundsätze aufstelle, die zu schwierigen Berathungen Anlaß geben, und bisher immer vom Senat verworfen wurden. Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Das Direktorium fodert in einer Botschaft schleunige Entscheidung über die Amnestie gegen die Ausreißer. Huber fodert Verweisung an die Commission, um übermorgens ein Gutachten vorzulegen. Anderwerth wünscht, daß das Direktorium eingeladen werde, über die Verhaltnisse der Hilfstruppen gegen die helvetische Gesezgebung Auskunft mitzutheilen.

Escher fodert, daß die Commission Morgens rapportiere, und bemerkt, daß jede Commission Pflicht hat, über ihre Gutachten der Versammlung gehörige Auskunft zu geben: weil diese Commission dieses heute nicht thun konnte, ward ihr das Gutachten zurükgegeben, sie verschaffe sich also diese Erlauterungen bis Morgens durch sich selbst. Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Oefters geschah es, daß bei Civilprocessen, nachdem der obere Gerichtshof den Spruch des Cantonsgerichtes cassirt, und zufolge des § 56 der Organisation des obern Gerichtshofes vor die Suppleanten jenes Gerichtes gewiesen hatte, von den leztern dieselbe Sentenz ausgefallt, und die gleichen Unförmlichkeiten begangen worden, um derentwillen man sie cassirt hatte, der gleiche Handel mußte also vor einen dritten Richter gezogen werden. Wofern auch dieser einen fehlerhaften Spruch fällte, so mußte auch er an die Suppleanten zurükgewiesen werden. Ein solcher Rechtsgang könnte sich bis ins Unendliche hinausziehen, und auf solche Weise würde das Cassationsgericht, welches doch Kraft der Constitution eine gleichförmige Rechtspflege sichern soll, den Rechtsgang nur verwirren, und die Prozesse bis ins Unendliche verlangern.

Indem Ihnen, Bürger Gesetzgeber, das Direktorium diese Schwierigkeiten vorlegt, ladet es Sie ein, dieselben in Ihrer Weisheit zu erwägen, und darüber in Berathschlagung zu treten.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Zimmermann kennt selbst solche Fälle und fodert Verweisung an die Commission über die Organisation der obersten Gewalten. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Der Bürger Ludwig Hartmann hat dem vollziehenden Direktorium eine Zuschrift überreicht, über die gegen ihn als Regierungscommissär von dem obersten Gerichtshof ausgefällte Sentenz, mit dem Ansuchen, dieselbe, so wie auch seine Bittschrift, an Sie, Bürger Repräsentanten, zu übersenden.

Das Vollziehungs-Direktorium übersendet Ihnen demnach beiliegend diese beiden Schriften, und ladet Sie ein, dieselben in ernsthafte Berathung zu ziehen.

Republikanischer Gruß!

Folgen die Unterschriften.

(Die Fortsetzung folgt.)

Einige Bemerkungen über die Wiederbesetzung der Pfarreyen, von P. A. Stapfer.

(Fortsetzung.)

Unsere Regierungsform ist repräsentativ, d. h. alle zur Erhaltung und Erweiterung der ursprünglichen und erworbenen Rechte des Volkes, alle zur Bildung und Bedienung des Gesetzes erforderlichen Anstalten und Verfügungen werden von ausdrüklich dafür vom Volke ernannten Anwalden oder Stellvertretern errichtet und getroffen. Alles, was durch sachkundige Stellvertreter besser als durch das Volk selbst verrichtet werden kann, das geschieht nicht durch dasselbe, sondern für dasselbe durch Repräsentanten.

Es ist zwar allgemein als ein Axiom angenommen, daß in einer auf Freiheit gegründeten Verfassung alles, was das Volk selbst zu verwalten im Stande sey, von demselben verwaltet werden solle. Allein es ist ein durchaus falscher Satz, daß das Volk desto freier sey, je mehr es sich selbst in seine Angelegenheiten mischt. Es ist ein Prinzip der Barbarei, welches aussagt, daß das Volk alles, was es selbst thun könne, auch selbst thun, und nur diejenigen Vollmachten übertragen soll, die es nicht selbst ausüben kann. Nach dieser Maxime fallen wir in die verwirrendste Ochlokratie und in die saubere Wirthschaft der Landsgemeinden zurück. Im Gegentheil, je mehr und je vielseitiger das Volk in allen Verrichtungen, die für dasselbe vorgenommen werden sollen, von andern vertreten wird, desto besser wird sein Interesse besorgt, desto freier ist es, mit andern Worten, desto ungestörter kann jeder Bürger seinen Privatgeschäften nachgehen, desto ungehinderter und ungetheilter seine individuelle Zwecke verfolgen, desto sicherer werden die Zwecke des Bürgervereins erreicht. Ein Beispiel wird diese einzig wahre Theorie des Stellvertretungssystems erlautern.

Wenn ich mich mit meinem abwesenden Freunde schriftlich unterhalten will, so sind viele Zurüstungen vor der Abfassung und viele Anstalten nach der Beendigung des Schreibens nöthig, die ich selbst oder ein anderer für mich treffen kann. Es muß Feder, Dinte, Papier bei der Hand seyn; der Brief muß gefaltet, zugesiegelt, in das Post-Bureau geliefert, und nach dem Orte seiner Bestimmung gebracht werden. Nach den Vorstellungen der Vertheidiger des reinen Demokratismus, die das Volk so gerne selbstwählend, handelnd und verwaltend erblicken, wäre ich freier, wenn ich selbst die Schreibmaterialien herbeischafte, den Brief selbst auf die Post trüge; ja es wäre der Gipfel der Freiheit, wenn ich die Dinte selbst verfertigte, die Feder mir selbst schnitte, das Papier eigenhändig fabrizirte, und wohl selbst den Brief als Bote nach dem Orte hintrüge, wo mein Freund wohnt. Ich hingegen finde, es sey unerträglicher Zeitverlust und abscheuliche Sklaverei, das alles selbst zu thun, und ich glaube, meine Freiheit nehme in dem Grade zu, indem andere sich in meine Arbeit theilen; sie nehme, mit andern Ausdrücken, in dem Verhältniß zu, in welchem die Mannigfaltigkeit (nicht die Zahl) meiner Repräsentanten zunimmt, unter der Voraussetzung jedoch, daß ich meine Anwalde selbst wählen könne, und dann auch wirklich die tauglichsten wahle. Wenn ich z. B. meinen Brief nicht selbst zusammenlegen und versiegeln, die Adresse nicht selbst